

PERSONALBLATT

Nummer 03/2007

19. Dezember 2007

Informationen über

Zusätzliche private Altersvorsorge für Beamtinnen und Beamte sowie Beamtenwärterinnen und -anwärter

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Str. 16 – 18, 14195 Berlin
Redaktion: Abteilung Personal- und Finanzwesen – I 1 – Tel.: (838) 532 07
Auflage:

Der Versand erfolgt auch über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat am 19.11.2007 eine Aktualisierung des Informationsblattes über die Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten im Rahmen der „Riesterrente“ für Beamtinnen/Beamte und Beamtenanwärter(innen) sowie ein aktualisiertes Formular für die Einverständniserklärung bekannt gegeben, die nachstehend bekannt gemacht werden.

Auf zwei inhaltliche Änderungen, die für eine Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung zu beachten sind, wird darin besonders aufmerksam gemacht:

1. Die Fristen für die Erteilung der Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten haben sich geändert. Die Einwilligung ist bei Vertragsbeginn beim Personalservice abzugeben, spätestens aber bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (§ 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Einkommensteuergesetz).
2. Die Fristen für die Datenübermittlung haben sich geändert. Die auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung zu übermittelnden Meldedaten müssen nunmehr bis zum 31. März des dem Veranlagungszeitraum bzw. Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) eingegangen sein (§ 91 Abs. 2 Einkommensteuergesetz). Liegt die Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Einkommensteuergesetz erst nach dem dort in Satz 1 genannten Meldetermin vor, hat die zuständige Stelle die Daten spätestens bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres nach Erteilung der Einwilligung nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG zu übermitteln.

Das Informationsblatt und das Formular zur Einwilligung können auf der Internetseite der Abteilung I - Personal und Finanzen - unter <http://www.fu-berlin.de/zuv/abt-1/formulare/personal/> abgerufen oder in der Personalstelle - Personalreferat I A - angefordert werden. Bei Fragen zum Meldeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständigen Personalsachbearbeiter/in.

Bei Fragen zum Meldeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Personalsachbearbeiter/in.

Zusätzliche private Altersvorsorge

Informationen für Beamtinnen/Beamte

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

dieses Informationsblatt ist **ausschließlich** an

- Empfänger/innen von Besoldung (**Beamtinnen/Beamte, Beamtenanwärter/innen und Richter/innen**),
- Empfänger/innen von Amtsbezügen¹,
- gleichgestellte Personen²,
- Beamtinnen/Beamte und Richter/innen, die für die Zeit einer anderweitigen Beschäftigung unter Wegfall ihrer Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig anerkannt wird, und an
- Personen im vorstehenden Sinne, die die anerkannten Kindererziehungszeiten in Anspruch nehmen,

gerichtet, wenn sie einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag (Stichwort: „**Riesterrente**“) abgeschlossen haben bzw. einen solchen Vertrag noch abschließen werden. Dieses Informationsblatt richtet sich nicht an Arbeiterinnen/Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen!

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001³ sind Empfänger/innen von Besoldung bzw. von Amtsbezügen oder gleichgestellte Personen in die staatlich geförderte private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG)³ einbezogen worden. Beurlaubte Beamtinnen/Beamte und Richter/innen, die unter Wegfall ihrer Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist, sind für die Zeit einer Beschäftigung in die Förderung einbezogen worden.

Für Altersvorsorgeverträge können Sie eine staatliche Förderung in Form einer Zulage und ggf. im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung einen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Ihr Altersvorsorgevertrag muss dafür speziell geeignet sein. In Frage kommen nur Altersvorsorgeverträge, die durch die Zertifizierungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifiziert worden sind.

Haben Sie einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, hat Ihr Personalservice im Rahmen des Zulageverfahrens die Aufgabe, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Daten zu übermitteln. Der ZfA gegenüber muss mitgeteilt werden, dass Sie zum begünstigten Personenkreis gehören und wie hoch Ihr Bruttoeinkommen im vergangenen Kalenderjahr war. Wurde Ihnen Kindergeld ausgezahlt, so werden der ZfA kinderbezogene Daten übermittelt. Für die Weitergabe und Verwendung Ihrer Daten bei der ZfA für das Zulageverfahren bedarf es Ihrer **Einwilligung** (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Einkommensteuergesetz).

¹ Soweit das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (Absenkung des Versorgungsniveaus) vorsieht.

² Sonstige rentenversicherungsfreie Beschäftigte (bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes usw.), denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Voraussetzung ist, dass das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.

³ Rechtsgrundlagen für die zusätzliche private Altersvorsorge: Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310); Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403); Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58), Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427).

Sofern Sie unter Wegfall der Besoldung beurlaubt sind und Ihre Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt ist, richten Sie Ihre Einverständniserklärung bitte an Ihren derzeitigen Arbeitgeber, der zur Zahlung Ihres Arbeitsentgelts verpflichtet ist.

Haben Sie einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, dann bitte ich Sie, eine Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zu erteilen, damit das Zulageverfahren für Sie durchgeführt werden kann. Ein Formular für die Erteilung Ihrer Einwilligung ist diesem Informationsschreiben beigelegt.

Termine: Bitte erteilen Sie Ihre Einwilligung bei Vertragsbeginn bei Ihrem Personalservice, spätestens aber bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt. Die Einwilligung können Sie vor Beginn des Kalenderjahres, für das Sie erstmals nicht mehr gelten soll, widerrufen.

Versicherungsnummer bzw. Zulagenummer

Für die Zuordnung der Daten bei der ZfA werden Versicherungsnummern oder Zulagenummern verwendet. Bitte geben Sie deshalb im beigelegten Formular **Ihre Versicherungsnummer aus der gesetzlichen Rentenversicherung** an, wenn Sie bereits einmal in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren (z.B. frühere Beschäftigung, Wehrdienst etc.). Existiert keine Versicherungsnummer, so wird die Zuordnung mit einer Zulagenummer vorgenommen. Bitte geben Sie dann Ihre **Zulagenummer** an. Wurde für Sie bislang auch noch keine Zulagenummer vergeben, so können Sie die Vergabe einer Zulagenummer über Ihren Personalservice bei der ZfA beantragen. Die Beantragung einer Zulagenummer kann nur über Ihren Personalservice vorgenommen werden, denn eine direkte Beantragung ihrerseits bei der ZfA ist nicht möglich. Das Formular sieht die Beantragung einer Zulagenummer vor.

Wer nimmt die Überweisung der Beiträge auf den Anlagevertrag vor?

Die Überweisung der Beiträge auf Ihren Anlagevertrag müssen Sie selbst vornehmen. Eine direkte Abführung Ihrer Beiträge von Ihren Nettobezügen – vergleichbar mit vermögenswirksamen Leistungen – kann nicht vorgenommen werden.

Weitere Informationen zum Zulageverfahren:

Kindererziehungszeiten

Während der Kindererziehung gehören Sie weiterhin zum begünstigten Personenkreis, wenn Sie im Falle einer Rentenversicherungspflicht eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Anspruch nehmen könnten. Die Kindererziehungszeit beginnt gemäß § 56 Abs. 5 SGB VI nach Ablauf des Monats der Geburt und endet grundsätzlich nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

Was bedeutet „Zertifizierung“?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zulage ist u.a. die Zertifizierung des Vertrages durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages stellt die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen fest, denn nur zertifizierte Produkte erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Förderung. Bitte beachten Sie: Die Zertifizierung trifft keinerlei Aussage über die Güte des Anlageproduktes!

Zulageverfahren

Die ZfA setzt die Zulage fest und veranlasst die Zahlung an den Anbieter. Dieser hat die Zulage unverzüglich Ihrem Altersvorsorgevertrag gutschreiben. Grundlage hierfür sind Daten des Instituts bzw. Unternehmens, bei dem Sie Ihren Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, und die übermittelten Angaben Ihres Personalservice.

Wo und wann ist die Zulage zu beantragen?

Die Zulage ist über den Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrages bei der ZfA zu beantragen. Die Anbieter stellen entsprechende Formulare bereit. Der Zulageantrag ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter einzureichen. Sie können den Anbieter bis auf Widerruf schriftlich bevollmächtigen, die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (sog. Dauerzulageantrag).

Was macht die ZfA mit den Einkommensangaben und mit den Kindergelddaten?

Die Zulagenförderung gliedert sich in eine Grundzulage und in eine Kinderzulage für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird. Die ZfA legt die Höhe der Grundzulage für Ihren Altersvorsorgevertrag fest und prüft außerdem, ob Sie Kindergeld erhalten haben und Ihnen deshalb Kinderzulagen zu gewähren sind.

Die von Ihnen für maximal zwei Altersvorsorgeverträge erbrachten Eigenleistungen bilden zusammen mit den Zulagen den sog. Altersvorsorgeaufwand. Um ungekürzte Zulagen erhalten zu können, müssen Sie den sog. Mindesteigenbeitrag für Ihren Altersvorsorgevertrag aufgebracht haben. Der Mindesteigenbeitrag beträgt im Kalenderjahr 2007 **3% Ihrer Besoldung⁴** (Bruttobezüge) **des Vorjahres** abzüglich der zu gewährenden Grund- und ggf. Kinderzulagen; er beläuft sich mindestens auf die Höhe des sog. Sockelbetrags. Der vorstehende Mindesteigenbetrag erhöht sich ab dem Kalenderjahr 2008 auf **4%**. Der Altersvorsorgeaufwand ist jedoch der Höhe nach begrenzt (im Jahr 2007 maximal 1.575 € und ab 2008 maximal 2.100 €).

	2007	ab 2008
Altersvorsorgeaufwand Grundlage: Besoldung ⁴ (Bruttobezüge) des Vorjahres	3 %	4 %
Grundzulage	114 €	154 €
Kinderzulage je Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld <u>ausgezahlt</u> wird	138 €	185 €
Sockelbetrag Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag, so ist er als Mindesteigenbeitrag zu leisten, um die ungekürzte Zulage erhalten zu können.	60 €	60 €
Maximal förderfähiger Altersvorsorgeaufwand	1.575 €	2.100 €

**Altersvorsorgeaufwand (im Jahr 2007 maximal 1.575 €) abzüglich Zulagen = Mindesteigenbeitrag,
Altersvorsorgeaufwand (ab 2008 maximal 2.100 €) abzüglich Zulagen = Mindesteigenbeitrag**

⁴ Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Gehaltsnachweisen des Personalservice. Für die Berücksichtigung bei der Zulagenberechnung gehören zur Besoldung das Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen, der Familienzuschlag, Zulagen und Vergütungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBesG), ferner Anwärterbezüge, jährliche Sonderzahlungen, vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BBesG) und der Altersteilzeitzuschlag (§ 1 Altersteilzeitzuschlagsverordnung i. V. m. § 6 Abs. 2 BBesG), nicht hingegen Auslandsdienstbezüge i.S.d. § 52 ff. BBesG. Die Höhe der Amtsbezüge richtet sich nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften.

Die staatliche Förderung wird jeden steuerpflichtigen Ehegatten gewährt, der zum Zulage begünstigten Personenkreis gehört (dazu gehören neben den Beamtinnen/Beamten usw. insbesondere die rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/innen). Gehört nur ein Ehegatte zum Zulage begünstigten Personenkreis, ist der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn er einen auf seinen Namen lautenden begünstigten eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat (§ 79 Satz 2 Einkommensteuergesetz).

Die Anbieter werden Sie entsprechend beraten.

Beispiel

Herr Regierungsdirektor Müller, ledig, ohne Kinder, zahlt im gesamten Kalenderjahr **2009** eigene Beiträge in Höhe von 2.500 € auf seinen Altersvorsorgevertrag ein. Im Vorjahr (2008) hatte Herr Müller Besoldungsbezüge in Höhe von 60.000 €.

Eigene Beiträge 2009	2.500 €
Höhe der Besoldungsbezüge im Vorjahr (2008)	60.000 €
Altersvorsorgeaufwand im Veranlagungszeitraum 2009 in Höhe von 4 % (vgl. Tabelle auf Seite 3)	2.400 €
Sockelbetrag (vgl. Tabelle auf Seite 3)	60 €
Begrenzung des zu berücksichtigenden Altersvorsorgeaufwands 2009 (vgl. Tabelle auf Seite 3)	2.100 €
Zulage für das Jahr 2009 (vgl. Tabelle auf Seite 3)	154 €
Kinderzulagen	0 €
Mindesteigenbeitrag	1.946 €
ungeförderter Eigenbeitrag	554 €

Der zu leistende Mindesteigenbeitrag für die maximale Förderung beläuft sich auf 1.946 € (2.100 € - 154 € Zulage). Da Herr Müller eigene Beiträge in dieser Höhe erbracht hat, steht ihm die volle Zulage in Höhe von 154 € zu.

Der Mindesteigenbeitrag wird nicht vollständig erbracht

Wird der Mindesteigenbeitrag nicht vollständig erbracht, kann die Förderung nur zum Teil in Anspruch genommen werden. Zahlt Herr Müller im o.g. Beispiel z.B. 300 € eigene Beiträge im Jahr 2009, so beträgt die Zulage 23,75 € (15,42 % von 154 € Zulage, denn 300 € entsprechen 15,42 % des Mindesteigenbeitrags in Höhe von 1.946 €).

Steuerliche Förderung - Sonderausgabenabzug

Unabhängig von der Begünstigung Ihres Altersvorsorgebeitrages durch Zulagen können Sie Ihre Altersvorsorgebeiträge (zuzüglich der Grund- und Kinderzulagen) im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben (unabhängig von den sonstigen Vorsorgeaufwendungen) geltend machen (§ 10a Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Der Sonderausgabenabzug beträgt in dem Kalenderjahr 2007 für Ihren Altersvorsorgevertrag höchstens 1.575 €. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen schrittweisen Anhebung des Sonderausgabenabzugs beträgt dieser ab dem Kalenderjahr 2008 höchstens 2.100 €.

Das Finanzamt nimmt eine Günstigerprüfung vor. Ergibt sich durch den Sonderausgabenabzug ein höherer steuerlicher Vorteil als Ihnen bereits durch die Zulage ausgezahlt wurde, so wird Ihnen die bestehende Differenz vom Finanzamt ausbezahlt.

Die vorstehenden Ausführungen können nur einen allgemeinen Überblick vermitteln und sind unverbindlich.

Bitte wenden Sie sich für weitergehende Informationen und Beratungen an die Institute bzw. Unternehmen, die Altersvorsorgeverträge anbieten, an Verbraucherberatungsstellen etc.

Bei Fragen zum beiliegenden Vordruck „Zulageverfahren für die zusätzliche private Altersvorsorge“ wenden Sie sich bitte an Ihren Personalservice.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ihr Personalservice

Zulageverfahren für die zusätzliche private Altersvorsorge

Name, Vorname	Telefon										
Beschäftigungsbehörde und Stellenzeichen (bei Elternzeit: letzte Beschäftigungsbehörde und Privatanschrift)	Personalnummer <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>										

Dieses Formular ist **nur** von Empfängerinnen/Empfängern von Besoldung bzw. von Amtsbezügen oder gleichgestellten Personen auszufüllen (Erläuterungen auf der Rückseite!), wenn sie einen staatlich geförderten privaten Altersvorsorgevertrag („**Riesterrente**“) abgeschlossen haben und die staatliche Förderung in Anspruch nehmen möchten.

Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten

Hiermit erteile ich meine Einwilligung, dass der Personalservice der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich

- a) bestätigt, dass ich zum begünstigten Personenkreis gehöre,
- b) die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 Einkommensteuergesetz) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 Einkommensteuergesetz) erforderlichen Daten übermittelt und die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Laufzeitbeginn meines privaten Altersvorsorgevertrages: Im Jahr

20__

Mitteilung der Versicherungs- oder Zulagenummer bzw. Beantragung einer Zulagenummer

Im Rahmen des Zulageverfahrens vergibt die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Antrag eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz), sofern zuvor keine Versicherungsnummer eines gesetzlichen Rentenversicherungsträgers oder eine Zulagenummer vergeben wurde. Nachfolgend können Sie die Vergabe der Zulagenummer über den Personalservice beantragen. Aber: Hat ein gesetzlicher Rentenversicherungsträger für Sie bereits einmal eine Versicherungsnummer vergeben (z.B. aus einer früheren rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit, Ableistung von Wehrdienst etc.), dann teilen Sie bitte diese Versicherungsnummer mit. Haben Sie bereits eine Zulagenummer von der ZfA bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten, dann teilen Sie diese Zulagenummer bitte mit.

Meine **Versicherungsnummer** (gesetzliche Rentenversicherung) bzw. meine **Zulagenummer** lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Eine Versicherungsnummer bzw. Zulagenummer wurde an mich noch nicht vergeben. Für das Zulageverfahren beantrage ich daher die Vergabe einer Zulagenummer.

Für einen **späteren** Widerruf einer erteilten Einwilligung:

Widerruf meiner Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten

Hiermit widerrufe ich meine früher erteilte Einwilligung für die Übermittlung und Verwendung von Daten für das Zulageverfahren.

Die rückseitigen "Erläuterungen" sind Bestandteil dieses Formulars und werden mit der Unterschrift zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen

Dieses Formular kann verwendet werden von:

- Empfängerinnen/Empfängern von Besoldung (**Beamtinnen/Beamte, Beamtenanwärter/innen und Richter/innen**),
- Empfängerinnen/Empfängern von Amtsbezügen (soweit das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht),
- gleichgestellten Personen (rentenversicherungsfreie Beschäftigte [bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes usw.], denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist [§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI]. Voraussetzung ist, dass das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.),
- Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richtern, die für die Zeit einer Beschäftigung unter Wegfall ihrer Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig anerkannt wird, und
- Personen im vorstehenden Sinne, die die anerkannten Kindererziehungszeiten in Anspruch nehmen.

Einwilligung, Versicherungs- bzw. Zulagenummer

Ihre Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten ist Voraussetzung für das Zulageverfahren und somit für die Inanspruchnahme der Zulage. Ohne Ihre Einwilligung kann die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen keine Zulage ermitteln und zahlen (Zulageverfahren). Zuordnungsmerkmal im Zulageverfahren ist außerdem die Versicherungs- bzw. Zulagenummer; ohne eine entsprechende Zuordnung kann das Zulageverfahren nicht durchgeführt werden.

Widerruf der Einwilligung

Ihre Einwilligung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr), für den die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Personalservice zu erklären. Wird der Widerruf z.B. im Oktober 2007 erklärt, so gilt Ihre frühere Einwilligung nicht mehr ab 2008.

Weitere Informationen!

Weitere Informationen zu diesem Formular entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Zusätzliche private Altersvorsorge – Informationen für Beamtinnen/Beamte“. Bitte fragen Sie im Zweifel bei Ihrem Personalservice nach.

Nur von der Dienststelle auszufüllen:

Behördenname – Stempel – Gesch.-Z.- ggf. Anschrift	Datum
	Fernruf

An die Beschäftigte/den Beschäftigten

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hat entsprechend Ihrem Antrag eine Zulagenummer vergeben; sie lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ihre Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten für das Zulageverfahren wird ab sofort berücksichtigt.

Der Widerruf Ihrer Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten für das Zulageverfahren wird ab dem 01. Januar _____ (Beginn des nächsten Veranlagungszeitraums, der auf Ihren Widerruf folgt) berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag